

donien⁴¹⁾, wo die bulgarische Bevölkerung mehr als $\frac{2}{3}$ der Bevölkerung ausmachte. Die Tätigkeit des Exarchats, die in Eröffnung der Schulen und Kirchen, in der Beseitigung aller Rechte griechischen Einflusses, in heimlicher Unterstützung aller Aufstände bestand, schloß die bulgarische Nation wieder zusammen. Die Kirche erfüllte so noch einmal ihre nationale Aufgabe. Die Rolle der Religion ist hier von der größten Bedeutung. Sie rettet, wie dies auch L. v. Ranke⁴²⁾ hervorhebt, die ganze christliche Bevölkerung vor den Türken. Sie sichert die Bulgaren aber auch in ihrer Selbständigkeit vor den Griechen, gerade weil kein Religionsunterschied zwischen den beiden Nationen existiert.

Der Kampf um die politische Freiheit und Unabhängigkeit ließ endlich den dritten, den heutigen Bulgarenstaat entstehen. Nach den großen Aufständen von Panagüriste, Kopriwstizza, Drenovo, Batak usw. beschäftigte sich die Botschafterkonferenz in Konstantinopel zum ersten Male offiziell mit der „bulgarischen Frage“. Sie verlangte die Aufteilung des gesamten bulgarischen Landes in zwei Provinzen, einschließlich Mazedonien, mit Tirnowo und Sofia als Hauptstädte. Die Pforte lehnte ab, aber im russisch-türkischen Kriege wurde das bulgarische Volk befreit, allerdings mit der Gefahr im Hintergrunde, unter die Herrschaft der Befreier zu fallen.

Eine Seite unserer Aufgabe ist damit erfüllt: Der Aufbauprozeß des heutigen Staates steht vor unseren Augen, denn der Staat von heute ist soziologisch und politisch, wenn auch nicht staatsrechtlich, nur eine Fortsetzung des untergegangenen Staates der Bulgaren. Land und Leute sind heute dieselben wie früher. Der Hauptfaktor zur Bewahrung des nationalen Staates und zu seiner Erweckung ist aber die Kirche gewesen. Ihre Bedeutung zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte des bulgarischen Volkes. Der Adel ist zwar völlig verschwunden, vielleicht zum Schaden der Nation in den kritischen Stunden, in denen sie Führer brauchte. Die mannigfaltigen Veränderungen des staatsrechtlichen Gesichtes in den einzelnen Geschichtsetappen sind ebenfalls aufgezeigt worden.

Eins vor allem lehrt die geschichtliche Einleitung. Von einem geschichtlichen Werdegang der staatsrechtlichen Institutionen, wie sie der heutige Staat bietet, kann keine Rede sein. Der Faden der Entwicklung wurde zuerst und zu lange durch die Fremdherrschaft abgerissen. Der staatsrechtliche Aufbau des dritten Staates ist kein eigener und gewordener, er ist fremd und übernommen.

⁴¹⁾ Vgl. die beiden Sultane Hatti-Scherif von 1839 und Hatti-Humaün von 1856.

⁴²⁾ a. a. O. S. 82.